

**Rechtsverordnung
über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf den Wochenmärkten der Stadt Wolfsburg**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.10.1976 (Nds. GVBl. S. 235) lfd. Nr. 1.37 sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 20. Juli 1994 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Über den gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Warenkreis hinaus gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs:

- a) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, z. B. Sämereien, Setzlinge, Blumenzwiebeln, Pflanzhölzer, Düngemittel in kleinen abgepackten Mengen
- b) Blumenarrangements und -kränze
- c) Eingetopfte oder bewurzelte Bäume, Sträucher und Stauden bis zu 80 cm Höhe

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Verordnung öffentlich bekanntgemacht am 15.08.1994

Verordnung in Kraft seit dem 16.08.1994